

# **Satzung des Islandpferdefreunde Berlar e.V. (IPFB)**

## **§ 1**

### **Name, Rechtsform und Sitz des Vereins**

Der Islandpferdefreunde Berlar e.V. mit Sitz in 59909 Bestwig-Berlar ist in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht in Meschede eingetragen.

Der Verein ist Mitglied des Islandpferde-Reiter- und Züchterverbandes e.V. (IPZV), des Kreisreiterverbandes, des Provinzialverbandes westfälischer Reit- und Fahrvereine e.V. und des Landessportbundes.

## **§ 2**

### **Zweck und Aufgaben des Vereins, Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein der Islandpferdefreunde Berlar e.V. bezweckt:
  - a) das Reiten auf Islandpferden im Sinne eines Ausgleichssports, die Vertiefung der Tier- und Naturliebe, insbesondere die Pflege des Jugendsports und der freien Jugendhilfe,
  - b) die Ausbildung von Reiter und Pferd, auch in den für das Islandpferd typischen Gangarten Tölt und Paß,
  - c) die Aufklärung über Haltung und Zucht von Islandpferden, insbesondere die Durchsetzung des Ziels der Reinzucht,
  - d) das Abhalten von Lehrgängen,
  - e) das Ausrichten von Leistungswettbewerben gemäß der Islandpferde-Prüfungs-Ordnung (IPO),
  - f) die Gewährleistung von Hilfe und Unterstützung bei der mit dem Sport verbundenen Pferdehaltung als Maßnahme zur Förderung des Sports und des Tierschutzes,
  - g) die Förderung des Reitens in der freien Landschaft zur Erholung im Rahmen des Freizeitreitensports und die Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zur Verhütung von Schäden,
  - h) die Mitwirkung bei der Koordinierung aller Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für Pferdesport und Pferdehaltung in der Bundesrepublik,
  - i) die Vertretung aller Mitglieder gegenüber den Behörden und Organisationen im Hochsauerland.
2. Durch die Erfüllung seiner Aufgaben verfolgt der Verein selbstlos, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung 1977 vom März 1976 (Bundesgesetzblatt I, Seite 613). Er enthält sich jeder parteipolitischen und konfessionellen Tätigkeit.
3. Der Verein verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

5. Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

### **§ 3**

#### **Mitglieder, Erwerb der Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten**

##### 1. Mitglieder

Mitglieder können nur natürliche Personen werden.

Mitglieder sind:

- ordentliche Mitglieder,
- Ehrenmitglieder.

##### 2. Erwerb der Mitgliedschaft

Die ordentliche Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung und deren Annahme erworben. Die Beitrittserklärung ist an das in der Beitrittserklärung genannte Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes, an den Vorsitzenden des Vereins oder an seinen Stellvertreter zu richten. Bei Kindern und Jugendlichen bedarf sie der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter; Personen im Alter von 14 bis 18 Jahren gelten als Jugendliche, Personen unter 14 Jahren als Kinder.

Die Mitgliedschaft steht jedem offen. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand, Ablehnungen sind schriftlich zu begründen. Gegen die Ablehnung kann Beschwerde eingelegt werden, über die bei der nächsten Mitgliederversammlung mit Stimmenmehrheit zu entscheiden ist.

Die Ehrenmitgliedschaft kann Nichtmitgliedern oder ordentlichen Mitgliedern auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes durch Abstimmung mit einfacher Mehrheit von der Mitgliederversammlung verliehen werden.

Die Ehrenmitgliedschaft sollen nur Personen erhalten, die den Islandpferdesport und die Vereinsarbeit wesentlich gefördert haben. Der Jahresbeitrag ist für Ehrenmitglieder frei.

##### 3. Stimmrecht, Wählbarkeit

Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder haben jeweils eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf eine andere Person ist nicht möglich. Stimmberechtigt ist, wer das 16. Lebensjahr vollendet hat. In den Vorstand kann gewählt werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.

##### 4. Sonderrechte

Personen, die den Verein uneigennützig durch besondere Leistungen, die jedoch keine Ehrenmitgliedschaft rechtfertigen, unterstützt haben, können vom geschäftsführenden Vorstand befristet Sonderrechte eingeräumt werden.

## 5. Pflichten der Mitglieder

- Die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets, auch außerhalb von Turnieren, die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten; insbesondere:
- die Pferde Ihren Bedürfnissen entsprechend, angemessen zu ernähren, zu pflegen und artgerecht unterzubringen,
- den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen,
- die Grundsätze artgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d.h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z.B. zu quälen, zu mißhandeln oder unzulänglich zu transportieren.

Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft erkennen die Mitglieder die Satzung und die Islandpferdeprüfungsordnung (IPO) des Islandpferde-Reiter- und Züchterverbandes e.V. (IPZV-Dachverband) und die Leistungsprüfungsordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) einschließlich ihrer Rechtsordnungen an. Verstöße hiergegen können geahndet werden (§ 12). Die Mitglieder sind verpflichtet, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres zu entrichten.

## § 4

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt mit dem Ablauf des Geschäftsjahres, wenn das Mitglied sie bis zum 1. Oktober des Jahres eingeschrieben schriftlich kündigt.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es:
  - a) gegen die Satzung oder gegen die satzungsgemäßen Beschlüsse verstößt, das Vereinsinteresse schädigt oder ernsthaft gefährdet oder sich eines unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig macht,
  - b) gegen die Belange des Tierschutzes verstößt,
  - c) seiner Beitragspflicht trotz Mahnung länger als sechs Monate nicht nachkommt.

Über den Ausschluß entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluß binnen vier Wochen durch schriftlich begründete Beschwerde anfechten, über die dann die Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

## § 5

### **Geschäftsjahr und Beiträge**

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

3. Beiträge sind im voraus zu zahlen. Soweit die Mitgliederversammlung keine Entscheidung getroffen hat, wird die Zahlungsweise von Aufnahmegeldern und Umlagen durch den Vorstand bestimmt.

## **§ 6**

### **Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der geschäftsführende Vorstand,
- c) der erweiterte Vorstand.

## **§ 7**

### **Mitgliederversammlung**

1. Im ersten Quartal eines jeden Jahres soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Der geschäftsführende Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muß dies tun, wenn es schriftlich von mindestens einem Drittel der Vorstandsmitglieder oder einem Viertel der Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt wird.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder von seinem Stellvertreter durch schriftliche Einladung an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Zwischen dem Tag der Einberufung und dem Versammlungstage müssen vier Wochen liegen.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlußfähig.
4. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstage schriftlich bei dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter einzureichen. Später gestellte Anträge auf Satzungsänderungen werden nicht, andere werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschließt.
5. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handzeichen. Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
6. Wahlen erfolgen durch Handzeichen; auf Antrag von einer Person wird durch Stimmzettel gewählt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt; Stimmenthaltung gilt als nicht abgegebene Stimme. Erhält keiner der Kandidaten die Mehrheit, findet zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmenzahlen eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.
7. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die die Beschlüsse und Anträge im Wortlaut und die Ergebnisse von Wahlen verzeichnen muß. Sie ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben.

## § 8

### **Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung entscheidet über

1. die Wahl des erweiterten Vorstandes,
2. die Wahl von zwei Kassenprüfern sowie eines Ersatzkassenprüfers. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein und werden für zwei Jahre gewählt. Die Kassenprüfer müssen zum *Zeitpunkt* der Kassenprüfung Mitglieder des Vereins sein. Der Ersatzkassenprüfer hat im Falle der Verhinderung oder des Ausscheidens eines amtierenden Kassenprüfers dessen Aufgabe wahrzunehmen.
3. die Jahresergebnisrechnung,
4. die Entlastung des Vorstandes,
5. die Wahl der Delegierten für den Landesverband und deren Vertreter, soweit diese nicht durch den erweiterten Vorstand gestellt werden,
6. Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen,
7. die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins,
8. die eingebrachten Anträge.

Beschlüsse über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder.

## § 9

### **Geschäftsführender Vorstand**

1. Der Verein wird vom geschäftsführenden Vorstand geleitet.
2. Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an
  - a) der Vorsitzende,
  - b) der stellvertretende Vorsitzende,
  - c) der Schriftführer,
  - d) der Kassierer.
3. Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis vertritt der stellvertretende Vorsitzende im Fall der Verhinderung den Vorsitzenden.
4. Der geschäftsführende Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Hälfte des geschäftsführenden Vorstandes scheidet im Wechsel von zwei Jahren aus, wobei der Vorsitzende und der Schriftführer sowie der stellvertretende Vorsitzende und der Kassierer jeweils gemeinsam ausscheiden.

Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während seiner Amtszeit aus, wird der neue Amtsinhaber lediglich für die Dauer der restlichen Amtszeit gewählt.

Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter während der Amtszeit aus, ist innerhalb von drei Monaten die Mitgliederversammlung einzuberufen, die die Ergänzungswahl durchführt.

Scheidet der Schriftführer oder der Kassierer während der Amtszeit aus, ist spätestens in der nächsten regulären Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl durchzuführen.

Für die Zeit, in der ein Amt des geschäftsführenden Vorstandes wegen dem vorzeitigen Ausscheidens seines Inhabers unbesetzt ist, kann der geschäftsführende Vorstand einstimmig ein Vereinsmitglied kommissarisch zur Fortführung der Vereinsgeschäfte in das Amt einsetzen. Der kommissarische Amtsinhaber hat jedoch keine Amtsbefugnisse.

5. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Der geschäftsführende Vorstand kann ihm vorbehaltene Entscheidungen auf den erweiterten Vorstand übertragen.  
Über die Entscheidungsbefugnisse des erweiterten Vorstandes siehe § 11.

6. Über die Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes ist eine Niederschrift aufzunehmen, die die Gegenstände der Beratungen und die Beschlüsse verzeichnen muß. Sie ist vom Protokollführer zu unterzeichnen und in der nachfolgenden Sitzung vom geschäftsführenden Vorstand zu genehmigen.

## **§ 10**

### **Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes**

Die Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes sind:

1. Die Vertretung des Vereins nach außen,
2. die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse,
3. die Vorbereitung aller dem Vorstand gestellten Aufgaben, soweit die Entscheidung nicht der Mitgliederversammlung nach dieser Satzung vorbehalten ist oder durch einen Beschluß des erweiterten Vorstandes sanktioniert sein muß,
4. die Führung der laufenden Geschäfte.

## **§ 11**

### **Erweiterter Vorstand**

1. Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus:
  - a) dem geschäftsführenden Vorstand,
  - b) dem Freizeitwart,
  - c) dem Jugendwart.

2. Der Freizeitwart und der Jugendwart werden, wie der geschäftsführende Vorstand, auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und scheiden im Wechsel von zwei Jahren aus ihren Ämtern aus. Für das vorzeitige Ausscheiden des Freizeitwartes oder Jugendwartes aus dem Amt, gelten dieselben Bestimmungen wie im Falle des vorzeitigen Ausscheidens des Schriftführers oder Kassierers (§ 9).
3. Bei den Sitzungen des erweiterten Vorstandes gelten hinsichtlich Beschlußfähigkeit, Beschlußfassung und Protokollführung analog dieselben Bestimmungen wie bei den Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes.
4. Der erweiterte Vorstand regelt und entscheidet alle Angelegenheiten in den Freizeit und Breitensport, Jugend, Sport sowie Zucht. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes vertreten den Verein als Delegierte bei Sitzungen des IPZV-Landesverbandes.
5. Zur näheren Regelung der Aufgaben seiner Mitglieder und der Ausführung der in dieser Satzung genannten Zwecke und Aufgaben des Vereins erläßt der erweiterte Vorstand eine Geschäftsordnung. Insbesondere wird hierin die flexible Zuordnung der Aufgaben in den Bereichen Sport und Zucht sowie der Geschäftsführung geregelt.
6. § 181 BGB wird für den erweiterten Vorstand ausgeschlossen.

## **§ 12**

### **Vertrauensfrage, Abwahl von Vorstandsmitgliedern**

1. Jedes Mitglied des erweiterten Vorstandes kann, soweit es sich der Unterstützung der Vereinsmitglieder nicht mehr sicher ist, in der Mitgliederversammlung die Vertrauensfrage stellen und sich in seinem Amt bestätigen lassen. Wird dem Vorstandsmitglied das Vertrauen nicht ausgesprochen, entspricht dies jedoch nicht einer Abwahl; das Vorstandsmitglied verbleibt im Amt.
2. Soweit ein Mitglied des erweiterten Vorstandes einen Verstoß im Sinne der Rechtsordnung oder eine grobe Pflichtverletzung begeht, kann die Mitgliederversammlung ihn in einer Abstimmung seines Amtes entheben. Hierfür ist die absolute Mehrheit der anwesenden Stimmen erforderlich.  
Das Amt ist in derselben Versammlung durch ordentliche Wahl neu zu besetzen.

## **§ 13**

### **Rechtsordnung**

1. Verstöße gegen die Belange des Tierschutzes, die Satzung oder satzungsgemäße Beschlüsse des IPFB, die Schädigung oder Gefährdung des Vereinsinteresses sowie unsportliches oder unkameradschaftliches Verhalten können, soweit nicht ein Ausschluß des Mitgliedes aus dem Verein erfolgt, durch folgende Ordnungsmaßnahmen geahndet werden:  
Verwarnung, Geldbuße, zeitliche oder dauernde Verweisung von Veranstaltungen des Vereins.

Eine Ordnungsmaßnahme soll nur verhängt werden, wenn der Verstoß schuldhaft begangen wurde. Ein Schadensersatzanspruch aufgrund einer Ordnungsmaßnahme ist, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

Die Ordnungsmaßnahme wird vom erweiterten Vorstand beschlossen.

2. Verstöße gegen die IPO, die sportlich-faire Haltung und die reiterliche Disziplin sowie schwerwiegende Verstöße gegen anerkannte Grundsätze oder Bestimmungen des Tierschutzgesetzes, werden nach Beschluß des erweiterten Vorstandes dem IPZV-Dachverband gemeldet, da dieser in den Fällen die Befugnis, Ordnungsmaßnahmen zu verhängen, ausübt.  
Alle näheren Einzelheiten zur Art der Verstöße, zu den Ordnungsmaßnahmen und zum Verfahren werden in der IPO, im Teil der Rechtsordnung, geregelt.

## **§ 14**

### **Auflösung**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden, außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins dem Islandpferde-Reiter- und Züchterverband e.V. (IPZV) zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

02/1999